



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
‘PHOTOVOLTAIK FUCHSLOCH’

Gemeinde Martinsheim
Landkreis Kitzingen
Stand: 17. Mai 2021

1 Rechtsgrundlagen

Bayerische Bauordnung
(BayBO)
1.1

In der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588)
zuletzt geändert am 24.07.2020 (GVBl. S. 381)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. Art. 81 BayBO

Entsprechend Art. 81 BayBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen

Art. 81 (1) Nr. 5 BayBO

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 6 BayBO - keine eigenen Abstandsflächen.

2.2 Ordnungswidrigkeiten

Art. 79 (1) BayBO

Ordnungswidrig nach Art. 79 BayBO handelt, wer den aufgrund von Art. 81 BayBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwidderhandelt..

Ausgefertigt

Gemeinde Martinsheim, den

1. Bürgermeister Rainer Ott